



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.10.2020

Elektrofahrzeuge bei Behörden des Landes

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung fördert den Verkehr mit Elektrofahrzeugen als „sehr effizient, sauber, antriebsstark und alltagstauglich“. Soweit Strom aus erneuerbaren Energiequellen genutzt wird, ist diese Form der Mobilität ein wichtiger Beitrag für den Umweltschutz. Insbesondere für dicht besiedelte Gebiete ist die Elektromobilität eine Möglichkeit, Verkehrslärm und Luftschadstoffe zu reduzieren.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Landesregierung fördert im Rahmen der Ziele der CO₂-neutralen Landesverwaltung den Ausbau der Elektromobilität. Sie sieht darin eine große Chance zur Gestaltung einer emissionsfreien dienstlichen Mobilität. Voraussetzung hierfür ist der seit 2010 flächendeckend realisierte Bezug von Ökostrom für die Dienststellen des Landes.

Darüber hinaus wird der Ausbau der Photovoltaik (PV) an Dienststellen des Landes weiter vorangetrieben, um den steigenden Strombedarf der Liegenschaften des Landes unmittelbar in Gebäudenähe durch PV-Anlagen decken zu können. Damit wird das Land Vorbild und Vorreiter beim betrieblichen Mobilitätsmanagement. Das Land wird hierzu, vorbehaltlich der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Weiterer Ausbau der Ladeinfrastruktur an Dienststellen des Landes:

Ab 2021 werden bis zu 150 Ladepunkte jährlich an den Dienststellen des Landes errichtet. Bis 2025 werden hierfür insgesamt bis zu 18,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Ab 2025 wird der Bedarf an Ladepunkten erneut überprüft und ggf. angepasst.

2. Umstellung der Fahrzeugbeschaffung auf Elektrofahrzeuge:

Ab dem Jahr 2022 bis 2030 wird der komplette Fahrzeugfuhrpark der Landesverwaltung in dem seinem zukünftigen Mobilitätsbedarf entsprechenden Umfang auf klima- und umweltfreundliche Fahrzeuge umgestellt. Schon ab 2022 soll eine Quote von mindestens 50 Prozent bei der Beschaffung von Neufahrzeugen erreicht werden.

3. Ausbau der Photovoltaik:

Für den Ausbau von PV-Anlagen an Gebäuden, die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) betreut werden, werden in den nächsten drei Jahren 26 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Der Beantwortung der Fragen 1 und 2 hinsichtlich der Anzahl der Personenkraftwagen (PKW) liegt eine zentrale Auswertung der Fahrzeugdaten der von der Oberfinanzdirektion Frankfurt abgewickelten Selbstversicherung sowie eine gesonderte Ermittlung der PKW-Anzahl der Polizei und des Katastrophenschutzes zugrunde. Die PKW der hessischen Hochschulen sind in der Anzahl nicht enthalten, da es sich bei den Hochschulen nicht um Behörden des Landes Hessen, sondern um eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Darüber hinaus sind die von der Hessischen Bereitschaftspolizei genutzten Bundesfahrzeuge nicht enthalten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin

für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kraftfahrzeuge (PKW) betreiben die Behörden des Landes Hessen insgesamt (einschließlich Einsatzfahrzeuge der Polizei)?

Die Behörden des Landes Hessen betreiben 6.218 Kraftfahrzeuge (PKW).

Frage 2. Wie viele der unter 1. genannten Fahrzeuge sind E- bzw. Hybridfahrzeuge?

Es werden 220 PKW-Elektro- und Hybridfahrzeuge von den Behörden des Landes betrieben.

Frage 3. Welche Kosten wendet das Land für Anschaffung, Leasing und Betrieb der unter 2. genannten Fahrzeuge im Vergleich zu konventionellen Benzin/Diesel-Fahrzeugen auf (Kosten pro km bei vergleichbarer Fahrzeugkategorie)?

Die Kosten für die Dienstfahrzeuge des Landes lassen sich zwar grundsätzlich beziffern. Um die entsprechenden Kosten pro Kilometer – auch im Vergleich zu konventionellen Benzin/Diesel-Fahrzeugen, sofern sich vergleichbare Fahrzeuge im Fuhrpark befinden – zu ermitteln, wäre jedoch eine manuelle Auswertung sämtlicher Fahrtenbücher erforderlich. Dies ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Die Vergleichbarkeit der Fahrzeuge im Fuhrpark sowie der jeweiligen Fahrzeugkosten hinge ohnehin von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab, die repräsentative Berechnungen bspw. im Hinblick auf Fahrzeugkategorien derzeit nicht zulassen. Tendenziell ist davon auszugehen, dass die monatlichen Leasingraten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen im Vergleich zu den monatlichen Leasingraten bei entsprechenden Modellen mit konventionellem Antrieb etwas höher, die Betriebskosten pro Kilometer eher geringer ausfallen.

Frage 4. Welche spezifischen Probleme haben sich in der Vergangenheit beim Betrieb der landeseigenen E-Fahrzeuge ergeben (z.B. technische Störungen, Reparaturanfälligkeit, Wartezeiten beim Laden etc.)?

Beim Betrieb der Elektrofahrzeuge ist im Wesentlichen zu beachten, dass das Aufladen der Elektrofahrzeuge – im Vergleich zum Auftanken von Fahrzeugen mit einem Verbrennungsmotor – länger dauert und die Reichweite der Elektrofahrzeuge mitunter noch zu gering ist. Daher sind bei der Einsatzplanung der Elektrofahrzeuge die Ladezeiten zu berücksichtigen, die auch von den jeweiligen Ladesäulen und dem vorgelagerten Stromnetz abhängig sind. Vereinzelt kam es zu technischen Störungen an Ladesäulen/-boxen und aufgrund ggf. erforderlicher Reparaturen zu Wartezeiten. Darüber hinaus ist nicht immer klar, ob am Zielort der Dienstreise oder auf dem Weg dorthin eine Lademöglichkeit vorhanden ist. Des Weiteren gab es eine Rückrufaktion eines Herstellers aufgrund von Problemen mit den Akkuzellen (im Hochvoltspeicher).

Frage 5. Sind die derzeitigen Lademöglichkeiten für den Betrieb der landeseigenen E-Fahrzeuge ausreichend?

Frage 6. Falls 5. unzutreffend: in welchen Bereichen ist die Versorgung mit Ladestationen derzeit unzureichend?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den überwiegenden Bereichen der Landesverwaltung werden die derzeitigen Lademöglichkeiten als ausreichend erachtet oder es ist bereits ein Ausbau geplant. In Abhängigkeit der Neubeschaffung von Elektrofahrzeugen für die Landesverwaltung wird die Ladeinfrastruktur an den Dienststellen des Landes bedarfsgerecht und rechtzeitig ausgebaut. Ab 2021 ist für die kommenden fünf Jahre, vorbehaltlich der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, die Errichtung von bis zu 150 Ladepunkten jährlich durch den LBIH vorgesehen.

Insbesondere beim Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und beim Landesbetrieb Hessen Forst ist die Ladeinfrastruktur noch ausbaufähig. Dies betrifft u.a. Liegenschaften, bei denen z.B. die Kapazität des vorhandenen elektrischen Leitungsnetzes für den Betrieb von Ladesäulen in ausreichender Anzahl noch nicht ausreicht oder eine Einrichtung von Lademöglichkeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. aufgrund alter Bausubstanz) nicht möglich/sinnvoll ist.

Frage 7. Für welche Bereiche hält die Landesregierung aufgrund der bisherigen Erfahrungen den Einsatz von E-Fahrzeugen nicht für sinnvoll (z.B. als Einsatzfahrzeuge der Polizei)?

Für die Forstverwaltung mit überwiegendem Einsatz im Wald, für Beratungsleistungen im landwirtschaftlichen Bereich, für Arbeiten des vermessungstechnischen Außendienstes sowie des eichtechnischen Vollzugs, für die Gewässerprobennahme und für die geologische Kartierung werden noch keine geeigneten Elektrofahrzeuge mit zwingend erforderlichen Merkmalen wie z.B. Allradantrieb, ausreichender Bodenfreiheit oder ausreichender Nutzlast, ggf. mit Anhängerbetrieb, zu vertretbaren Preisen angeboten. Darüber hinaus wird aufgrund der eingeschränkten Flexibilität der Elektrofahrzeuge durch geringere Reichweite, noch nicht ausgereifte Batterie-Technologie und mitunter lange Ladezeiten der Einsatz im Justizvollzug (Gefangenensammeltransportbusse / Gefangenentransportfahrzeuge) derzeit nicht für sinnvoll erachtet. Hinsichtlich des Einsatzes bei der Polizei wird auf die Kleine Anfrage mit der Drucksachenummer 20/2586 verwiesen.

Im Übrigen ist der Einsatz wesentlich von der Reichweite der Elektrofahrzeuge abhängig. Sofern diese für einzelne Fahrtstrecken nicht ausreichend erscheint oder die monatliche Kilometerleistung sehr hoch ist und das Fahrzeug überwiegend Langstrecke fährt, kommt derzeit noch der Einsatz von Hybridfahrzeugen in Betracht. Durch den weiteren Ausbau an Lademöglichkeiten und die technische Entwicklung der Elektrofahrzeuge wird sich der Einsatz reiner Elektrofahrzeuge weiter erhöhen.

Frage 8. Welchen Anteil an E-Fahrzeugen strebt die Landesregierung für den landeseigenen Fuhrpark in den kommenden fünf Jahren an?

Die Landesregierung ist auf dem Weg zu einem CO₂-neutralen Fuhrpark. Dazu sollen in diesem Jahr die grundlegenden Richtlinien zur Beschaffung von Fahrzeugen überarbeitet werden. Es wird beabsichtigt, dem Elektrofahrzeug [rein batterie-elektrische Fahrzeuge (BEV), Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV), Wasserstoff-Brennstoffzellen-Fahrzeuge (FCEV) nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes] ab 2022 bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen grundsätzlich den Vorzug zu geben, sofern dies zu vertretbaren Konditionen möglich ist und die Elektrofahrzeuge den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllen können. Sollten die Elektrofahrzeuge die vorgesehenen Anforderungen an das Fahrzeug bzw. den Fahrzeugeinsatz nicht erfüllen, können in begründeten Ausnahmefällen auch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor angeschafft werden. Ziel ist es, dass ab 2022 bei den Neubeschaffungen von PKW-Dienstfahrzeugen eine Quote von mindestens 50 % von Elektrofahrzeugen erreicht werden. Wenn ein rein batterie-elektrisches Fahrzeug für den vorgesehenen Verwendungszweck zu vertretbaren Konditionen erhältlich ist, ist dieses einem Plug-in-Hybrid-Fahrzeug vorzuziehen.

Wiesbaden, 31. März 2021

Michael Boddenberg